

Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 2

Jahrgang 2011

24. Februar 2011

Inhaltsverzeichnis

- 1. Ratsbeschluss zur Schulentwicklungsplanung für die Hauptschulen der Stadt Emmerich am Rhein**
- 2. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltungen „12. Emmericher Autoshow sowie Frühlings- und Ostermarkt“ am 10.4.2011 „Stadtfest mit 10. Emmericher Musiknacht“ am 4.9.2011 „Herbstmarkt“ am 30.10.2011 „verkaufsoffener Adventssonntag“ am 11.12.2011 im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein**

1. Ratsbeschluss zur Schulentwicklungsplanung für die Hauptschulen der Stadt Emmerich am Rhein

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2010 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt, die Luitgardisschule Elten, Gemeinschaftshauptschule der Stadt Emmerich am Rhein, zum Ende des Schuljahres 2010/2011 am 31.07.2011 sofort aufzulösen.

Diesen Beschluss des Rates vom 14.12.2010 hat die Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 25.01.2011 mit folgendem Inhalt genehmigt:

„Gemäß § 81 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in der jetzt gültigen Fassung genehmige ich den Beschluss des Rates der Stadt Emmerich am Rhein vom 14.12.2010, die GHS Luitgardisschule Elten mit Ablauf des Schuljahres 2010/2011 (zum 31.07.2011) sofort aufzulösen.“

Anschrift der Schule

Luitgardisschule Elten
Gemeinschaftshauptschule der Stadt Emmerich am Rhein
- Sekundarstufe I -
Seminarstraße 21

46446 Emmerich am Rhein

Nach Auflösung o. g. Schule verfügt die Stadt Emmerich am Rhein noch über die Gemeinschaftshauptschule Europaschule. Deren Raumausstattung ist so umfassend, dass sie die gesamte Schülerschaft der GHS Luitgardisschule Elten zum 01.08.2011 jeweils im Klassenverband aufnehmen kann, sofern die Eltern dies wünschen. Es ist sogar beabsichtigt, dass die bisherigen Klassenlehrer mit ihren Klassen wechseln. Lediglich im kommenden Jahrgang 6 kann es aufgrund unterschiedlicher Klassenstärken aus schulorganisatorischen Gründen zu klassenübergreifenden Maßnahmen kommen.

Das Schulamt für den Kreis Kleve wird gebeten, die Auflösung der Luitgardisschule Elten zu begleiten und dafür Sorge zu tragen, dass der Übergang der Schülerinnen und Schüler an die GHS Europaschule und gegebenenfalls an eine andere Schule in Abstimmung mit den Eltern rechtzeitig vor Beginn der Sommerferien 2011 geklärt ist.

Die Schulnummer 140 326 der GHS Luitgardisschule Elten wird mit Ablauf des Schuljahrs 2010/2011 (am 31.07.2011) gelöscht.

Der Landesbetrieb IT.NRW und das Schulamt erhalten eine Durchschrift dieser Verfügung.

Rechtsmittelbelehrung

Im Auftrag

gez. Schoel“

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Beschluss des Rates vom 14.12.2010 kann vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, binnen eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift vor dem Urkundsbeamten des Verwaltungsgerichts Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage soll so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Ratsbeschluss vom 22.02.2011 zur Anordnung der sofortigen Vollziehung des Auflösungsbeschlusses vom 14.12.2010

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) der am 14.12.2010 vom Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschlossenen schulorganisatorischen Maßnahme. Die Anordnung liegt im öffentlichen Interesse.

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat am 14.12.2010 beschlossen, dass die Luitgardisschule Elten, Gemeinschaftshauptschule der Stadt Emmerich am Rhein, zum Ende des Schuljahres 2010/ 2011 am 31.07.2011 sofort aufgelöst wird.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat diesen Beschluss mit Bescheid vom 25.01.2011, Posteingang 01.02.2011, genehmigt. Die Schulnummer 140 326 der Gemeinschaftshauptschule Luitgardis Elten wird zum 01.08.2011 gelöscht.

Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Ratsbeschlusses vom 14.12.2010 besteht, weil die Auflösung der Hauptschule auf eine alsbaldige Umsetzung angewiesen ist.

Durch die Auflösung der Luitgardishauptschule sind an der Europaschule sowohl organisatorische als auch bauliche Veränderungen erforderlich. Eine etwaige Klage Betroffener gegen den Ratsbeschluss hätte gem. § 80 Abs. 1 S.1 VwGO aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die getroffene Entscheidung zunächst nicht wirksam wird und durch die Behörde nicht umgesetzt werden kann.

Die Dauer einer Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf und in der Rechtsmittelinstanz vor dem Oberverwaltungsgericht NRW kann nicht abgesehen werden. Die Bestandskraft des Beschlusses ist jedoch notwendig, um die notwendigen Umsetzungsmaßnahmen beginnen zu können. Daher ist vorliegend vom Regelfall des § 80 Abs. 1 S. 1 VwGO abzusehen und gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO abzuweichen und dem öffentlichen Vollzugsinteresse des Ratsbeschlusses den Vorrang einzuräumen.

Alle Betroffenen benötigen einen verbindlichen möglichst alsbaldigen Beginn der Umsetzung des Schulorganisationsaktes, um eine Entscheidung in Bezug auf die ab dem Schuljahr 2011/2012 zu besuchende Hauptschule treffen zu können. Dies betrifft nicht nur Schüler der Luitgardis Hauptschule, sondern auch Eltern von Kindern, die erstmalig im kommenden Schuljahr eine Hauptschule besuchen sollen sowie Lehrer beider Schulen. Außerdem muss der Kreis Kleve den Einsatz der Lehrkräfte planen und die Stadt Emmerich am Rhein mit notwendigen Umbaumaßnahmen beginnen können.

Das Interesse eines möglichen Klägers an der aufschiebenden Wirkung steht hinter der Umsetzung des Beschlusses zurück. Die Schulschließung wurde ordnungsgemäß durch den Rat beschlossen. Der Sachverhalt ließ auch keine andere Entscheidung zu, da in Elten die Schülerzahlen in den kommenden Schuljahren zum Erhalt der Hauptschule nicht erreicht werden können und die notwendige Qualität des Unterrichts durch fehlende Lehrerstellen nicht mehr sicher gestellt werden könnte. Die Dauer eines eventuellen Klageverfahrens würde die notwendigen Maßnahmen aufhalten und möglicherweise verhindern, dass ein geordneter Schulbetrieb für alle Hauptschüler im Schuljahr 2011/2012 aufgenommen werden kann. Die Umsetzung des Beschlusses steht daher im Interesse vieler Beteiligter und kann nicht aufgeschoben werden.

In NRW sind bis zum 18.03.2011 die Anmeldeverfahren für die weiterführenden Schulen für das nächste Schuljahr durchzuführen, so dass im Interesse aller Beteiligten kurzfristiger Handlungsbedarf besteht, um Rechtssicherheit zu schaffen. Für Emmerich am Rhein haben die weiterführenden Schulen die Anmeldetermine einheitlich auf die Woche vom 21. bis 25.02.2011 festgelegt.

Um Rechtssicherheit zu erlangen, dient daher die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Ratsbeschlusses vom 14.12.2010, die im öffentlichen Interesse liegt. Das Aufschubinteresse eines oder mehrerer Kläger hat demgegenüber zurück zu treten, da andernfalls die Umsetzung des Ratsbeschlusses möglicherweise für Jahre außer Kraft gesetzt wäre.

Emmerich am Rhein, 23. Februar 2011

Johannes Diks
Bürgermeister

2. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltungen „12. Emmericher Autoshow sowie Frühlings- und Ostermarkt“ am 10.4.2011 „Stadtfest mit 10. Emmericher Musiknacht“ am 4.9.2011 „Herbstmarkt“ am 30.10.2011 „verkaufsoffener Adventssonntag“ am 11.12.2011 im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW.2006 S. 516) in der zur Zeit geltenden Fassung, wird für die Stadt Emmerich am Rhein verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen am 10.4.2011, 4.9.2011, 30.10.2011 und am 11.12.2011 im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Verkaufsstellen öffnet.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltungen

„12. Emmericher Autoshow sowie Frühlings und Ostermarkt“	am 10.4.2011
„Stadtfest mit der 10. Emmericher Musiknacht“	am 4.9.2011
„Herbstmarkt“	am 30.10.2011
„verkaufsoffener Adventssonntag“	am 11.12.2011

im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 23.2.2011

Johannes Diks
Bürgermeister